

Satzung des Karate Gießen e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karate Gießen“. Er hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen. Er führt sodann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate. Dies wird durch die Vermittlung seiner geistigen und persönlichkeitsbildenden Werte, sowie durch sportliche Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein lehrt die Stilrichtung Shotokan.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern ab 15 Jahren
- aktiven Mitgliedern unter 15 Jahren
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(3) Aktives Mitglied ist, wer am aktiven Trainingsbetrieb des Karate Gießen e.V. teilnimmt. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.

(4) Passives Mitglied ist, wer Mitglied im Karate Gießen e.V. ist, aber nicht am aktiven Trainingsbetrieb teilnimmt. Passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Wechsel des Status vom Mitglied zum passiven Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er tritt, nach Genehmigung durch den Vorstand, zum nächstmöglichen Monatsbeginn in Kraft, jedoch frühestens eine Woche nach Antragstellung.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme

(1) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser ist an den Vorstand zu richten, der über die Annahme oder Ablehnung entscheidet. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, ist eine Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Zur Anmeldung ist der entsprechende Vordruck des Vereins zu verwenden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung zur Datenspeicherung gegeben. Die Daten werden lediglich für den vereinsinternen Gebrauch verwendet.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 7 Mitgliederrechte

(1) Alle Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(2) Alle aktiven Mitglieder können am Trainingsbetrieb des Karate Gießen e.V. teilnehmen.

§ 8 Mitgliederpflichten

(1) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung dieser Satzung.

(2) Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

(3) Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Austritt, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Quartals möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand vier Wochen vor Ende des betreffenden Quartals vorliegen. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens vier Monaten in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Vereinssatzung,
- bei grob unsportlichem Verhalten, das in Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb des Karate Gießen e.V. steht. Ebenso bei sportlichen Veranstaltungen, wenn das Mitglied als Angehöriger des Vereins daran teilnimmt,
- bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
- wenn das Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder rassistischer Gesinnung, schadet."

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist einstimmig zu fällen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Der entsprechende Antrag ist von mindestens drei Viertel des Vorstands oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an die Mitgliederversammlung zu richten. Der beantragte Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist somit in jedem Fall auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.

(6) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Mitglieds, einschließlich der Beitragspflicht. Ebenso ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung das Amt eines betroffenen Vorstandsmitgliedes.

(7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 10 Beiträge der Mitglieder

(1) Mitglieder und passive Mitglieder sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Bearbeitungs- und Mahngebühren
- Verbandsbeiträge

wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Monats im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

(4) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können vom Vorstand von der Bezahlung desselben ganz oder teilweise befreit werden.

(5) Eine Beitragsbefreiung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Genehmigt der Vorstand die Befreiung, tritt sie schnellstmöglich in Kraft.

(6) Die Beitragsordnung wird schriftlich jedem Vereinsmitglied ausgehändigt.

C Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammentreten

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern statt. Diese Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden zu beantragen.

§ 12 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

(2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Diese Fristen

beginnen mit dem jeweiligen Tag des Aushangs beziehungsweise der Absendung der Einladung zu laufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist in der Einberufung mitzuteilen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch

- Aushang in den regelmäßigen Trainingsstätten,
- schriftlich an die zuletzt bekannte jeweilige Adresse der Mitglieder, auch per elektronischer Post.

§ 13 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, soweit mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte Beschlussunfähigkeit vorliegen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt kein Quorum mehr.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit gefasst, somit wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzung über die Gemeinnützigkeit geändert, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab einem Alter von 15 Jahren, die mindestens drei Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung

rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Namentliche sowie geheime Wahl sind im gegebenen Fall zu beantragen. Zu ihrer Durchführung ist eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

(7) Bei Wahlen gelten folgende Mehrheiten:

- im ersten Wahlgang einfache Mehrheit. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- im zweiten und folgenden Wahlgängen relative Mehrheit. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht und begründet werden und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(9) Zu folgenden Inhalten darf ohne vorherige schriftliche Ankündigung in der Tagesordnung der Einberufung keine Behandlung auf der Mitgliederversammlung stattfinden:

- Änderungen der Satzung,
- Wahl oder Abberufung,
- Ausschluss eines Mitglieds.

§ 15 Versammlungsleitung und Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden geleitet.

(2) Für folgende Verhandlungen und Beschlussfassungen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf:

- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,

- Änderungen der Satzung.

(3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und – gegebenenfalls – vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Änderungen der Satzung,
- die Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Erstellung einer Kosten- und Honorarordnung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins,
- sowie für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

D Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

(1) Angehöriger des Vorstands können nur volljährige aktive Mitglieder des Karate Gießen e.V. werden und sein, die mindestens drei Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens alle zwei Monate. Ebenso ist der Vorstand auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand kann nach Bedarf Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Ebenso kann er diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

(7) Weiterhin kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten und der Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen vorschlagen.

§ 18 Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstands.

(2) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 19 Zuständigkeiten

(1) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, sowie der Kassenwart, sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Für die Vertretung ist erforderlich, dass jeweils zwei der vorgenannten gemeinsam handeln.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und nach außen.

(3) Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte des Vereins

(4) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zuständig.

(5) Der Sportwart des Vereins ist für die sporttechnischen Belange des Vereins zuständig und muss über die nötige fachliche Qualifikation für dieses Amt verfügen. Er ist insbesondere für die Vorbereitung und Meldung der Mitglieder auf und für Wettkämpfe und Meisterschaften zuständig.

(6) Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder und der Mitglieder unter 14 Jahren. Weiterhin ist er für die inhaltliche Ausgestaltung des Trainings der Kinderkurse zuständig.

(7) Der Schriftführer ist für die Fertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig. Weiterhin für den Schriftverkehr des Vereins, der nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vorstandsmitglieds fällt.

§ 20 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Verweis

- Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

(3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

(6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

E Besondere Ämter und Aufgaben

§ 21 Trainerstab

(1) Der Trainerstab wird vom Vorstand berufen. Die dem Trainerstab angehörenden Vereinsmitglieder verpflichten sich zur besonderen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung des Trainingsbetriebes des Karate Gießen e.V., sowie die Festlegung der Trainingszeiten, werden vom Trainerstab in Abstimmung mit dem Vorstand durchgeführt.

§ 22 Kassenprüfer

(1) Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder des Karate Gießen e.V. werden. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und sind berechtigt, sowie jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(3) Über diese Kassenprüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und diese dem Vorstand vorzulegen. Ebenso ist diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, sowie ihr Bericht zu erstatten.

§ 23 Beisitzer

(1) Beisitzer können nur Mitglieder des Karate Gießen e.V. werden, die mindestens drei Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer für die Dauer eines Jahres wählen. Die Beisitzer dürfen beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne dort Stimmrecht zu besitzen. Sie können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

F Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 25 Vereinsvermögen bei Auflösung

(1) Das verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Gießen zuzuwenden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(2) Sollte die Stadt Gießen dafür nicht in Betracht kommen, ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Landessportbund Hessen zum gleichen Zweck zuzuwenden.

§ 26 Aufwendungen und Vergütungen

(1) Dem Vorstand oder von ihm beauftragten Mitgliedern können zur Erledigung von Aufgaben für den Verein Aufwendungen erstattet und Vergütungen gewährt werden.

(2) Näheres regelt eine Kosten- und Honorarordnung. In dieser wird Höhe und Umfang der oben genannten Aufwendungen und Vergütungen von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.03.2007 verabschiedet und durch Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung am 26.02.2010, 15.02.2013 und am 04.09.2020 aktualisiert.